



Handreichung
zur Projektantragstellung, Bearbeitung und Förderentscheidung
über die Anträge zur Förderung von zusätzlichen
Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete
aus dem Sonderfonds Lebenslanges Lernen im Haushaltsjahr 2018

(Version 1, 16.04.2018)

Das Land Niedersachsen hat 3 Mio. Euro für die Grundbildung/Alphabetisierung für Geflüchtete zur Verfügung gestellt und entsprechende Fördergrundsätze (vgl. Anlage Fördergrundsätze vom 12.04.2018) erlassen.

Ziel ist es, Geflüchteten durch Erhöhung ihres Bildungsniveaus den Zugang zu einer Maßnahme des zweiten Bildungswegs bzw. zu einem entsprechenden Vorbereitungskurs zu ermöglichen. Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens werden daher zusätzliche Mittel für passgenaue und innovative Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Handreichung informiert die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vertiefend über die Fördergrundsätze und gibt Hinweise zum Projektablauf und zur Projektorganisation.

Allgemeine, inhaltliche Fragen sowie Fragen zur Erstellung von Projektskizzen beantwortet Ihnen Frau Oksana Janzen (janzen@aewb-nds.de, Durchwahl -38).

Für organisatorische Fragen zur Abwicklung steht Ihnen Herr Christian Kelterborn zur Verfügung (c_kelterborn@aewb-nds.de, Durchwahl -455).

Die Fördermittel sind bei der AEWB spätestens bis zum **30.06.2018** schriftlich zu beantragen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Vertiefende Informationen zu den Fördergrundsätzen

1) Zielgruppe

Die Maßnahmen stehen Geflüchteten offen. Unter Geflüchtete werden hier alle nach Niedersachsen vor kurzem oder auch vor längerer Zeit geflohenen Personen unabhängig von ihrem rechtlichen Status gefasst. Im Ausnahmefall ist es (insbesondere in ländlichen Regionen) möglich, die Kurse mit weiteren Personen aufzustocken. Dieses ist im Antrag besonders zu begründen.

2) Teilnehmerzahl und Teilnehmerstatistik

Eine Maßnahme soll mit mindestens 15 Teilnehmenden durchgeführt werden. Eventuelle Reduktionen der Anzahl der Teilnehmenden im Verlauf der jeweiligen Maßnahme (z. B. durch Wohnort- oder Statuswechsel) müssen begründet werden.

In allen Maßnahmen muss eine Teilnahmestatistik geführt werden (vgl. Punkt 7 dieser Handreichung oder auch Punkt 7 der Fördergrundlagen).

3) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen. Darunter fallen neben Angeboten zur Alphabetisierung gemäß der „Vereinbarung über eine gemeinsame nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Deutschland 2012-2016“ Kompetenzen in den Grunddimensionen kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, wie: Rechenfähigkeit (Numeracy), Grundfähigkeiten im IT-Bereich (Computer Literacy), Gesundheitsbildung (Health Literacy), Finanzielle Grundbildung (Financial Literacy), Soziale Grundkompetenzen (Social Literacy). Grundbildung orientiert sich somit an der Anwendungspraxis von Schriftsprachlichkeit im beruflichen und gesellschaftlichen Alltag. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Teilnehmende ein Bildungsniveau erreichen, das ihnen ermöglicht, im Anschluss an einer Maßnahme des zweiten Bildungswegs bzw. an einem entsprechenden Vorbereitungskurs teilzunehmen.

Daneben werden Maßnahmen zur Unterstützung der Lehr- und Lernumgebung, beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von innovativen und bedarfsgerechten Lehr- und Lernmaterialien bzw. Lernmethoden von Geflüchteten, gefördert.

Die Maßnahmen können

- in Voll- oder Teilzeit angeboten werden,
- aufsuchend angelegt sein,
- sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen,
- in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden (vgl. Punkt 4 dieser Handreichung „Kooperationspartner“).

Pro Maßnahme können max. **45.000,00 Euro** beantragt werden.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung (siehe Abschnitt 5 der Fördergrundsätze), die Einbringung von Eigen- und Drittmitteln ist erwünscht.

4) Konzept, Inhalte und Umfang der Maßnahme

Ziele, Zielgruppen und Methoden einer Maßnahme sind vor Beginn in einem didaktischen Konzept (vgl. Abschnitt 4 der Fördergrundsätze) festzulegen. Dabei sind auch Aussagen über die Bedarfe und ggf. besonderen Problemlagen und Kompetenzen der angestrebten Zielgruppe zu treffen (vgl. Punkt 6 dieser Handreichung „Kompetenzfeststellung“). Die Anzahl der durchzuführenden Unterrichtsstunden wird nicht vorgegeben und soll nach Ermessen der antragstellenden Einrichtung festgelegt werden.

Die Antragsunterlagen sollen wie folgt zusammengestellt werden:

1. *Antragsformular* mit den Kerndaten zum Förderantrag. Ein Antragsformblatt wird durch die AEWB zur Verfügung gestellt.
2. Detaillierte Ausarbeitung des *Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme* (siehe Abschnitte 4, 5, 6 der Fördergrundlagen). Bei der finanziellen Kalkulation soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Die Einbringung von Eigen- und Drittmitteln ist erwünscht. Ein Antragsformblatt wird durch die AEWB zur Verfügung gestellt.
3. *Didaktisches Konzept* der zusätzlichen Grundbildungsmaßnahme. Weiterführende konzeptionelle Anforderungen sind in den Abschnitten 2 und 4 der Fördergrundsätze näher beschrieben.
4. Angaben zur *Qualifikation der Lehrenden* (vgl. Abschnitt 5 dieser Handreichung).
5. Benennung von *Kooperationspartnern* (vgl. Abschnitt 6 dieser Handreichung).
6. Sonstige *Anlagen*, die den Inhalt der Maßnahme bestätigen/verdeutlichen.

Die Konzeption der Maßnahme soll nach Ermessen einer antragstellenden Einrichtung erstellt werden und einen Umfang von 5 bis 8 Seiten zzgl. Antragsformblatt, Finanzierungsplan und Anlagen nicht überschreiten.

Die Konformität eines Förderantrages mit den Fördergrundlagen wird vorausgesetzt. Die Projektskizzen können vor der Antragstellung mit der AEWB beraten werden.

5) Qualifikation der Lehrenden

Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Grundbildungsbereich und/oder speziellen Qualifikationen im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert.

Inhaltliche Beratung und Informationen zu Qualifizierungen/Fortbildungen in den Bereichen Alphabetisierung, Grundbildung und Zweiter Bildungsweg erhalten Sie bei Bedarf von Frau Oksana Janzen (janzen@aewb-nds.de, Durchwahl -38).

Inhaltliche Beratung für den Bereich Sprachen inkl. DaF/DaZ erhalten Sie von Frau Stephanie Hüllmann (huellmann@aewb-nds.de, Durchwahl -28).

6) Kompetenzfeststellung

Bei der Maßnahme sollen Verfahren zur Kompetenzfeststellung und/oder zur Lernstandbeschreibung eingesetzt werden (z.B. lea.-Diagnostik, otu.-lea. oder leo.-App), um die Maßnahme zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Der Einsatz anderer passender Kompetenzerfassungsinstrumente ist nicht ausgeschlossen. Im Antrag ist die Auswahl des Instrumentes zu begründen sowie kurz auf das Verfahren einzugehen. Zu Beginn und am Ende der Kurse sind Untersuchungen zur Alpha-Level-Höhe durchzuführen.

Die aus der Kompetenzerfassung gewonnenen Ergebnisse sollen laufend zur Optimierung des Maßnahmekonzeptes genutzt werden.

7) Kooperationen

Alle Kooperationen müssen im Förderantrag dargestellt und durch eine Kooperationsvereinbarung oder ein Letter of Intent (LOI) bei Antragstellung nachgewiesen werden. Die Vereinbarung/LOI legt u.a. auch die konkrete Aufgabenverteilung fest, die in der Maßnahmekonzeption näher erläutert werden. Kooperationen beispielsweise mit Beratungsstellen und anderen relevanten Partnern vor Ort sind erwünscht.

8) Fristen

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum **30.06.2018** sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch einzureichen.

Die postalischen Unterlagen schicken Sie bitte in zweifacher Ausführung an die *Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, zu Händen Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 16, 30161 Hannover*. Bezüglich der Einreichfrist gilt der Poststempel.

Die elektronischen Antragsunterlagen (Konzept der Maßnahme als PDF-Gesamtdokument sowie das Antragsformular samt des Kosten- und Finanzierungsplanes als Excel-Datei) sind per E-Mail an janzen@aewb-nds.de zu richten.

9) Laufzeit der Maßnahme

Die Bildungsmaßnahme darf erst nach positiver Förderentscheidung beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Falls ein früherer Beginn aus organisatorischen Gründen notwendig ist, muss bei der Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns formlos beantragt und dem Förderantrag beigelegt werden.

Die Maßnahme ist in 2018 zu beginnen und bis zum 31.12.2019 abzuschließen (siehe Abschnitt 3 der Fördergrundsätze).

10) Eignung des Antragstellers

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) (siehe dazu Abschnitt 4 der Fördergrundsätze).

11) Auswahlverfahren

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

Für eine Förderung sind die Qualität des Konzepts sowie die Einhaltung der formalen Voraussetzungen maßgeblich.

Die Antragsteller/-innen werden per E-Mail über eine Entscheidung bzgl. der Förderung Ihres Förderantrages informiert. Anschließend werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

12) Berichte über den Projektverlauf

Drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens **31.03.2020**, muss der AEWB ein Abschlussbericht sowie ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden (siehe Abschnitt 7 der

Fördergrundsätze). Die nötigen Vordrucke werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Die AEWB muss die Landesregierung bei Bedarf kurzfristig über den Projektverlauf informieren. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich daher, entsprechende Fragen zeitnah zu beantworten.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt die AEWB einen Fragebogen bereit. Der AEWB ist ein ausgewerteter Gesamtbericht vorzulegen.

13) Übermittlung der Kursdaten

Die Kursträger übermitteln die Kursdaten an das Portal „Refugees in Niedersachsen“ (ReiN).

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter:

- <https://www.refugees.niedersachsen.de>
- 0441 559 795 02 (Frau Gräßel, Mi bis Fr 08:30 bis 17:00 Uhr)
- 0541 969 6519 (Frau de Nys, Mo bis Fr 10:00 bis 14:00 Uhr)